Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

(Friedhofssatzung – FS)

vom 28.10.2026

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 28.10.2026

Inhalt: Seite:

I. Allgemeine Vorschriften

	Erlassformel	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Friedhofszweck	4
§ 3	Bestattungsanspruch	4
§ 4	Friedhofsverwaltung	4
§ 5	Schließung und Entwidmung	4

II. Ordnungsvorschriften

§ 6	Öffnungszeiten	5
§ 7	Verhalten im Friedhof	5
§ 8	Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	6

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9	Grabstätten	8
§ 10	Grabarten	8
§ 11	Aschenreste und Urnenbeisetzungen	9
§ 12	Größe der Grabstätten	9
§ 13	Rechte an Grabstätten	10
§ 14	Übertragung von Nutzungsrechten	10
§ 15	Pflege und Instandhaltung der Gräber	11
§ 16	Gärtnerische Gestaltung der Gräber	11
§ 17	Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	12
§ 17a	Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	13
§ 18	Größe von Grabmalen und Einfriedungen	13
§ 19	Grabgestaltung	13
§ 20	Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	14

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21	Leichenhaus	15
§ 22	Leichentransport und Leichenbesorgung	15
§ 23	Bestattung	16
§ 24	Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	16
§ 25	Ruhezeit	16
§ 26	Exhumierung und Umbettung	16

Inhalt: Seite:

V. Schlussbestimmungen
§ 27 Ersatzvornahme 16
§ 28 Haftungsausschluss 17
§ 29 Ausnahmen im Einzelfall 17
§ 30 Gebühren 17
§ 31 Zuwiderhandlungen 17
§ 32 Inkrafttreten 17

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) die gemeindlichen Friedhöfe in Kirchdorf und Nörting.
b) das Leichenhaus in Nörting

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
   a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
   b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
   c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
   d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer die grabnutzungsberechtigte Person ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit der nutzungsberechtigten Person abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde,

b) zu rauchen und zu lärmen,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und öffentlich zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens sieben Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Kann eine aktuelle Zulassung für die Tätigkeit auf Friedhöfen einer anderen Gemeinde vorgelegt werden, prüft der Friedhofsträger, ob es ausnahmsweise zwingende Gründe des Allgemeininteresses gibt, diese nicht zu akzeptieren.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften der KUVB - Kommunale Unfallversicherung Bayern kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch die antragstellende Person in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf

Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

(3) Die antragstellende Person erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt (Berechtigungsschein) und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt bzw. die Zulassung einer anderen Gemeinde als akzeptiert.

(5) Gewerbliche Gärtnerei- und Grünpflegebetriebe sowie sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG - sind anwendbar (Art. 6 und 8 - Richtlinie 2006/123/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – DLRL und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG).

(8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Hilfskräfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(10) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Anfallender Erdabraum und Pflanzenabfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte hinsichtlich ihrer Art und Lage besteht nicht. Erdgräber werden der Reihe nach vergeben. Urnenwandgräber und Urnenerdgräber können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten frei ausgewählt werden.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
   a) Einzelgrabstätten
   b) Familiengrabstätten
   c) Urnenerdgrabstätten
   d) Urnenwandgrabstätten
   f) Anonyme Urnenerdgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten können in einem Tiefgrab maximal zwei Erdbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich für jede Belegung um weitere 15 Jahre. Erst nach Ablauf aller Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.

(4) In Familiengrabstätten können in einem Tiefgrab maximal vier Erdbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich für jede Belegung um weitere 15 Jahre. Erst nach Ablauf aller Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Urnenerdgrabstätten werden als Wahlgrabstätten für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen (2er-Belegung) oder von bis zu vier Urnen (4er- Belegung) mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten vergeben. Die Ruhezeit verlängert sich für jede Belegung um weitere 15 Jahre. Erst nach Ablauf aller Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.

(6) In Urnenwandgrabstätten können bis zu zwei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich für jede Belegung um weitere 15 Jahre. Erst nach Ablauf aller Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten, Urnenerdgrabstätten, Urnenwandgrabstätten oder in anonymen Urnenerdgrabstätten (vgl. § 10 Abs. 1) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhezeit und Nutzungsrecht von Urnengräbern über der Erde die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel in der dauerhaften und wasserdichten Überurne (Schmuckurne) biologisch abbaubar sein. Die in Urnenerdgrabstätten beizusetzenden Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 23 cm nicht überschreiten.

(3) Für Erd- und Wandurnengrabstätten sind ausschließlich die von der Gemeinde bereitgestellten Grabsteinplatten (Abdeckplatten) zu verwenden. Für die Überlassung der Grabsteinplatte ist eine Ablöse zu entrichten. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung - FGS.

(4) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt, und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Mindestruhezeit eingeräumt werden. Die Graboberfläche anonymer Urnenerdgräber wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor anonymen Urnenerdgrabstätten nicht angebracht werden.

(5) In einer Urnengrabstätte dürfen im Rahmen der höchstzulässigen Zahl der Urnengrabplätze die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Urnengrabstätte wünscht.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend.

Es werden Einzel- und Familiengräber angelegt. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Bezugslinie für das Längenmaß ist die Hinterkante des Grabdenkmals. Die einzelnen Grabstätten haben folgende oberirdisch anzulegende Flächen:

a) Einzelgrabstätten 1,50 m × 0,90 m

b) Familiengrabstätten 1,50 m × 1,60 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Mindestruhezeit je Todesfall beträgt **15 Jahre** (vgl. § 25).

(3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhezeit verliehen.

(4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden – sofern tatsächlich und rechtlich möglich - die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(7) In den Fällen, in denen die Ruhezeit des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit zu erwerben.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die nutzungsberechtigte Person aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(9) Jede Änderung der Anschrift der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn die nutzungsberechtigte Person zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes von der Person beansprucht werden, der es von der verstorbenen nutzungsberechtigten Person in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt die nutzungsberechtigte Person ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat

bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten seit dem Todesfall keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auf Antrag auf eine der verstorbenen Person nahestehende Person (z. B. Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin oder Stiefkind) übertragen werden. Die Gemeinde überträgt das Nutzungsrecht von Amts wegen entsprechend der vorgenannten Grundsätze, auf eine bestattungspflichtige Person bzw. auf eine nachberechtigte Person, sofern innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall kein Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt wurde.

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es keine berechtigte Person innerhalb eines Jahres seit Beisetzung der verstorbenen nutzungsberechtigten Person übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhezeit auf Antrag zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu den Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(4) Über die Umschreibung erhält die neue nutzungsberechtigte Person eine Urkunde (Graburkunde).

(5) Kann im Todesfall weder ein Erbe noch eine bestattungspflichtige Person ermittelt werden, veranlasst die Friedhofsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die würdige Beisetzung in einem anonymen Urnenerdgrab.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben und die Setzung des Erdreiches abgeschlossen ist, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten oder – sofern diese verstorben sind – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommen die Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) ihrer Verpflichtung nicht nach, kann sie die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der verpflichteten Person getroffen werden (Ersatzvornahme, § 27).

(4) Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der verpflichteten Person gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Einzel- und Familiengräber

(1) Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte sind die festgelegten Grabmaße einzuhalten. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt oder angelegt werden, außer bei

Grabstätten mit einer Grabplatte. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Das Bestreuen von Grabstätten mit Sand, Splitt oder ähnlichen Materialien sowie das Auslegen mit künstlichem Rasen oder vergleichbaren Belägen ist unzulässig.

(2) Um Erdgrabstätten sind Kiesflächen anzulegen. Diese sind jeweils bis zur Mitte des angrenzenden Folgegrabes auszuführen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen sowie Bäume) auf Grabstätten ist zulässig. Die Gehölze sind dauerhaft so zu pflegen und zurückzuschneiden, dass ihre Höhe, die des jeweiligen Grabmals nicht überschreitet. Sie dürfen benachbarte Grabstätten, Wege oder sonstige Friedhofsanlagen weder beeinträchtigen noch deren Pflege oder Nutzung erschweren.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die angeordnete Maßnahme nicht innerhalb der hierfür vom Friedhofsträger gesetzten Frist unter Androhung einer Ersatzvornahmen durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der verpflichteten Person vorgenommen (Ersatzvornahme, § 27).

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat den natürlichen Laubfall von öffentlichen Bäumen, die private Grabstätten überragen, zu dulden.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Änderung - ausgenommen Nachbeschriftung – bedarf, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und / oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch die Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an die Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommen die Nutzungsberechtigten nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 27).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn die letztveräußernde Person glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale für Einzel- und Familiengräber dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Für die Urnenwand- und Urnenerdgräber dürfen ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabplatten verwendet und gestaltet werden.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetzbetrieb oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Die Grabnutzungsberechtigten haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Die Gemeinde veranlasst jährlich die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale. Werden hierbei Mängel festgestellt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darüber informiert und aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umstürzen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 27). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Die Nutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch die vorher Nutzungsberechtigten oder die nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommen die Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann sie die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes

erforderliche Maßnahmen auf Kosten der vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 27). Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der zuvor Nutzungsberechtigten oder Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 abzuräumen und einzuebnen. Abgeräumte Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Ist die nutzungsberechtigte Person verstorben, haben die Erben dafür zu sorgen, dass Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck von dem Grab entfernt werden. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhezeit und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Totenfürsorgeberechtigten oder – nachrangig – die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender amts- oder leichenschauärztlicher Anordnung. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, können nicht in dem gemeindlichen Leichenhaus untergebracht werden.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichentransport und Leichenbesorgung

(1) Die Nutzungsberechtigten haben ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Tätigkeiten zu beauftragen.

(2) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge zu benutzen. Die Beförderung, Reinigung, Ankleidung und Einsargung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 23 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern über der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab mit Erde verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 24 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeit

Die Ruhezeit wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 26 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages der grabnutzungsberechtigten Person.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten der zur Handlung verpflichteten Person vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort der zur Handlung verpflichteten Person nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die zur Handlung verpflichtete Person nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 28 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 29 Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen / Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erlassen.

§ 30 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Friedhöfe und Ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung - FGS.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper vom 08.06.2007 außer Kraft.

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, den 28.10.2026

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

